

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2018

Nr. 2018/1914

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2018 Feststellung über das Zustandekommen der 46. Änderung: Altersentlastung von Lehrpersonen**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Brief vom 17. März 2017 beantragt das Departement für Bildung und Kultur, die Bestimmungen über die Altersentlastung der Lehrpersonen zu präzisieren. Die Bestimmungen über die Altersentlastung der Lehrpersonen wurden zuletzt mit Wirkung ab 1. August 2013 geändert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Formulierungen zum Umfang der Altersentlastung bei den Volksschullehrpersonen unklar sind. Die Formulierung von § 360 GAV führt immer wieder zu Missverständnissen und „Falschzahlungen“. Damit die Bestimmungen über die Altersentlastung der Lehrpersonen in Zukunft einheitlich und korrekt angewendet werden, soll § 360 GAV präzisiert werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollen auch § 418 und § 475 GAV, welche die Altersentlastung der Lehrpersonen in den Mittel- und Berufsfachschulen regeln, präzisiert werden. Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, die Bestimmungen über die Altersentlastung der Lehrpersonen entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat hat am 5. November 2018 (RRB Nr. 2018/1742) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Zustimmung Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 46. Änderung**

RRB Nr. 2018/1914 vom 4. Dezember 2018

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 22. September 2018 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 360 Absatz 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Die Altersentlastung für Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion beträgt 3 Lektionen pro Woche.

<sup>2</sup> Die Altersentlastung wird Lehrpersonen mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt und beträgt:

- a) für ein Pensum von 23 - 29 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 17 - 22 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 12 - 16 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

§ 418 Absatz 1 lautet neu und Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1</sup> Die Altersentlastung für Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion beträgt 3 Lektionen pro Woche.

<sup>1bis</sup> Die Altersentlastung wird Lehrpersonen mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

§ 475 Absatz 1 lautet neu und Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1</sup> Die Altersentlastung für Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion beträgt 3 Lektionen pro Woche.

<sup>1bis</sup> Die Altersentlastung wird Lehrpersonen mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS